

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 17 (1970)

Heft: 1-2

Artikel: Über die Möglichkeit der Begründung von normativen Urteilen

Autor: Craemer-Rügenberg, Ingrid

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INGRID CRAEMER-RÜGENBERG

Über die Möglichkeit der Begründung von normativen Urteilen *

Die Frage, zu der Thesen gebracht werden sollen, ist die nach der Möglichkeit der Begründung von normativen Urteilen. Die Bedeutung von «normativ» wird dabei eingeschränkt auf «sittlich-normativ», auf «moralisch-wertend». Es werden also nur solche Urteile behandelt, die eine moralische Bewertung zum Ausdruck bringen. Der Terminus «Urteil» wird zur Kennzeichnung des in einem «Satz» sprachlich artikulierten Gedankens verwendet¹. Moralisch-wertende Urteile sind Urteile, in denen das Verhalten einer Person (oder mehrerer) als sittlich oder unsittlich gewertet wird. Imperative gehören demnach, streng genommen, nicht zu dieser Klasse von Urteilen, obwohl in jedem moralisch-wertenden Urteil ein Imperativ enthalten ist, auf dessen Gültigkeit der Urteilende Anspruch erhebt. Unter «Begründung» wird im folgenden verstanden: der Nachweis der Gültigkeit der im moralisch-wertenden Urteil vollzogenen Normsetzung.

Dieser Gültigkeitsnachweis muß ein allen «sittlich-normativen» Urteilen Gemeinsames treffen. Als ein solches Gemeinsames wird hier

* Referat, gehalten auf der 15. Philosophischen Arbeitsgemeinschaft der Albertus Magnus-Akademie, Walberberg, die unter dem Thema «Philosophia practica» vom 29. Sept. bis 9. Okt. 1969 stattfand.

Die folgenden Ausführungen enthalten vorläufige Überlegungen. Sie haben durchaus Entwurfscharakter. Die Verfasserin ist sich bewußt, daß vor allem die Abschnitte III und IV einer gründlichen Ausarbeitung bedürfen, daß eine ausgearbeitete Fassung auch die hier fehlenden Text- und Literatur-Hinweise geben müßte. Eine derartige Ausarbeitung ist beabsichtigt, kann jedoch nicht an dieser Stelle gegeben werden.

¹ Die sprachphilosophische Vorentscheidung, die damit getroffen ist, kann in diesem Zusammenhang nicht weiter diskutiert werden.

das in normativen Urteilen (der angegebenen Art) gemeinhin Gemeinte angesetzt. Das führt auf folgendes Verfahren:

Aus Anlaß irgendeines normativen Satzes soll, wer diesen Satz hört oder liest, sich in den Zustand des Meinens versetzen, aus dem heraus dieser Satz erzeugt ist und dem er überhaupt erst entnommen werden kann. Dann sind die in diesem Meinen enthaltenen generellen Momente zu fassen². Zum Zwecke der Erfassung der generellen Momente dieses Meinens muß das Meinen, das aus Anlaß des gewählten Satzes zustande kommt, expliziert werden.

Diese Explikation muß Regeln des Gemeintseins des hier Gemeinten herausheben. Eine solche Regel kann spezifisch oder unspezifisch sein, spezifisch, indem sie z. B. ein Gemeintes als «moralische Wertung» spezifiziert. Stößt man auf eine Regel, die gerade dieses Gemeinte spezifiziert, dann kann diese Regel als Bedingung eben dieses bestimmten Gemeinten verstanden werden. Was nämlich außer solcher Regel noch gemeint wird, ist eben nicht dieses bestimmte, spezielle Gemeinte. Diese Regel regelt ineins das Gemeintsein des hier Gemeinten und das Meinen der Meinenden. Sie ist Bedingung sowohl für das Gemeintsein als auch für das Meinen.

Wird nun das Meinen des im moralisch-wertenden Urteil gemeinhin Gemeinten auf diese Weise thematisiert und expliziert, dann wird die das Gemeinte spezifizierende Regel im Verlaufe der Explikation selbst als ein Satz (oder Urteil) gefaßt. Sie ist dann selbst etwas, durch das ein Gemeintes ausgedrückt wird. Sie kann also unabhängig von den Sätzen oder Urteilen, deren Gemeintes sie regelt, betrachtet werden. Man kann fragen, ob diese Regel gültig ist und wann sie gültig ist.

Dazu wird folgende These aufgestellt: Eine Regel, die Gemeintes spezifiziert, ist dann gültig, wenn der Meinende die Regel nicht suspendieren kann, ohne sich selbst als Meinenden zu suspendieren. Positiv gewendet: Eine solche Regel ist dann gültig, wenn sie das Selbstbewußtsein des Meinenden, sein Bewußtsein von sich als jemandem, der denkt, spricht und eben meint, wesentlich mitkonstituiert. Ist nun diese Regel gültig, dann ist auch das von ihr geregelte gemeinhin Gemeinte gültig. Und ist dieses gültig, dann ist eine Instanz für den Nachweis der Gültigkeit von einzelnen Sätzen (oder Urteilen), die das geregelte Gemeinte ausdrücken, gefunden.

² Es sei betont, daß der hergenommene Satz, ein Beispielsatz, nur Anlaß sein soll, der das Meinen des gemeinhin in normativen Sätzen Gemeinten in Gang setzt, nicht mehr.

Gemäß diesem methodischen Leidfaden³ wird im folgenden die Frage nach der Möglichkeit der Begründung von normativen Urteilen angegangen.

Die Ausführungen sind in vier Abschnitte aufgegliedert:

Im ersten Abschnitt werden anlässlich eines Beispielsatzes die Momente des im normativen Urteil (moralisch-wertender Art) gemeinhin Gemeinten eruiert und aufgeführt. – Im zweiten Abschnitt werden die «unspezifischen» Momente des hier gemeinhin Gemeinten behandelt, nämlich die Momente, die das normative Urteil mit anderen Urteilstypen gemeinsam hat. Dabei wird kurz angedeutet, wie normative Urteile in einer bestimmten Hinsicht als sinnvoll zugelassen oder als sinnlos abgewiesen werden können. – Im dritten Abschnitt werden einige Anmerkungen zum Problem des «guten Zwecks» beigebracht. – Im vierten Abschnitt wird die gemeinhin gemeinte Normsetzung (sittlicher Art) thematisiert und auf ihre Gültigkeit hin befragt.

I

Es soll untersucht werden, was jemand gemeinhin meint – und zwar außer jeder Wissenschaft, nur im natürlichen Denken meint –, wenn er ein normatives, moralisch-wertendes Urteil fällt. Die Untersuchung geht aus von einem Vergleich. Verglichen werden das Meinen im natürlichen Urteil, in dem etwas über einen Sachverhalt ausgesagt wird, und das Meinen des natürlichen normativen Urteils (das selbstverständlich auch eine Sach-Aussage enthält). Wir konstruieren – als Beispiel – eine Situation, in der sowohl eine einfache Sachaussage als auch ein Normurteil mit Bezug auf denselben Sachverhalt geäußert werden.

Die Situation sei die folgende: Auf einer verkehrsreichen Straße, mitten am Tage, streift ein PKW bei einem Ausweichmanöver ein Motorrad. Der Motorradfahrer stürzt und bleibt samt Motorrad liegen. Der Fahrer des PKW, der den von ihm verursachten Unfall offensichtlich bemerkt hat, bremst kurz, gibt aber gleich darauf Gas und entfernt sich. Ein Fußgänger hat den Vorfall beobachtet und gibt später einen Bericht darüber ab. Diesem Bericht entnehmen wir zwei Sätze, A und B. Satz A macht eine Sachaussage, Satz B ist wertend. – Satz A: «Als das Motorrad umfiel, bremste der PKW-Fahrer zuerst, fuhr dann aber schnell weiter».

³ Über seine Legitimität und Legitimierbarkeit müßte auch wieder andernorts abgehandelt werden.

Satz B: «Der PKW-Fahrer hat kurz gebremst, als das Motorrad umfiel, dann fuhr er aber einfach weiter, der Saukerl!»

Sagt jener Fußgänger den Satz A, so *meint* er: Der Vorfall, den ich beschreibe, hat so stattgefunden, wie ich ihn beschreibe. Der Vorfall ist so, gleichgültig, ob ich ihn wahrgenommen habe und beschreibe – oder nicht. Der Beschreibende meint nicht sein Beschreiben oder Wahrnehmen oder Erinnern des Vorfalls, sondern er meint (vermittels der Beschreibung) eben jenen Vorfall. Er meint das Unabhängigsein des Vorfalls von seinem Wahrnehmen oder Urteilen. Er denkt also von sich weg; er transzendiert das Beschrieben- oder Gedacht- oder Erinnert-Sein des Vorfalls, über den er redet, und ist dadurch «bei der Sache». Er meint sogar (zumindest unausdrücklich): Gleichgültig, ob ich nun bin oder nicht, Tatsache bleibt Tatsache, so wie sie an sich selbst ist. Falls die Aussage nicht ein durch Menschen Gehandeltes oder Erzeugtes betrifft, kann dieses Transzendieren sogar die Form haben: Gleichgültig, ob Menschen, Wahrnehmende usf. sind oder nicht. «Der Mond kreist um die Erde, ob dies nun von irgendjemandem konstatiert wird oder nicht».

Im folgenden werden Aussagen oder Teilaussagen, die so, wie für Satz A angegeben wurde, Tatsachen vermeinen, *Feststellungen* genannt. Der Terminus «Feststellung» steht also für empirisch gehaltvolle Aussagen oder Teilaussagen.

Mit dem Satz B «Der PKW-Fahrer hat kurz gebremst, als das Motorrad umfiel, dann fuhr er aber einfach weiter, der Saukerl!» ist offenkundig mehr gemeint. – *Erstens* meint er (wie Satz A) eine Tatsache. Er ist Feststellung. *Zweitens* aber enthält er Ausdrücke, die anzeigen, daß und wie der Zeuge das Verhalten des Autofahrers beurteilt. «Er fuhr einfach weiter» besagt: er fuhr weiter, statt, wie es sich gehört hätte, anzuhalten und auszusteigen. Das angehängte Schimpfwort bekräftigt die Mißbilligung. Dabei meint der Zeuge: Der Fahrer hätte sich so nicht verhalten dürfen; sein Verhalten ist zu mißbilligen. Und nicht deshalb, weil *ich* jenes Verhalten mißbillige, ist es verwerflich, sondern es ist an sich zu mißbilligen, und jeder, der die Sache ebenso kennt wie ich, müßte in meine Mißbilligung einstimmen. – *Drittens* ist vermittels der Mißbilligung in B gemeint: Wer immer in diese Situation geraten wäre, er hätte nicht so handeln dürfen, wie der Autofahrer gehandelt hat. Für jedermann müßte ein solches Verhalten als untunlich gelten. Jeder sollte in entsprechender Situation das Tunliche tun, das Untunliche unterlassen. – *Viertens*. Mit dem Anspruch, daß seine Forderung für jedermann in entsprechender Situation gelte, geht der Urteilende von der ur-

sprünglich beurteilten Einzelsituation ab; er meint die Situation in Grundzügen, die in möglichen anderen Situationen wiederholbar sind. In dieser Hinsicht ist das normative Einzelurteil Urteil über das tunliche oder untunliche Verhalten in vergleichbaren *möglichen* Situationen. – *Fünftens* ordnet der Urteilende, indem er seine Billigung, bzw. Mißbilligung mit Bezug auf die Gesamtheit vergleichbarer möglicher Situationen ausdrückt, sich selbst unter die möglicherweise Betroffenen ein, die gemäß seiner Forderung zu handeln hätten. Er meint sich selbst als Fall von Jedermann, der möglicherweise in einer entsprechenden Situation betroffen ist. Dabei sieht er von sich als dem *Urteilenden* ab, sieht aber nicht von sich ab, sofern er Person ist, die das Tunliche tun, das Untunliche unterlassen soll. – *Sechstens*. Der Urteilende in unserem Beispiel mißbilligt einen bestimmten Teil des Gesamtverhaltens des Autofahrers in der Situation, nämlich die Fahrerflucht, und er meint: der Fahrer war gerade zu diesem Teilverhalten nicht genötigt. Er hätte sich anders verhalten können. Er hat die «objektive Möglichkeit» gehabt, das Tunliche zu tun, bzw. das Untunliche zu unterlassen. Er stand nicht unter Situationszwang. – *Siebtens* enthält das wertende Urteil außer der Feststellung, daß kein Situationszwang bestand, noch die Feststellung, daß die beurteilte Person im juristischen und klinischen Sinne zurechnungsfähig ist, daß man ihr die Entscheidung zum tunlichen Tun nach menschlichem Ermessen hätte zumuten können. – *Achtens* wird über die Feststellung ihrer Zurechnungsfähigkeit hinaus noch von der situationsbetroffenen Person gefordert, daß sie Einsicht hatte in die Tunlichkeit oder Untunlichkeit dessen, was sie tun oder unterlassen wollte. Diese Einsicht nimmt der Urteilende in Anspruch, wenn er seine Billigung oder Mißbilligung ausdrückt. Diese Einsicht, die als vollzogen gefordert wird, heiße «sittliche Einsicht». Aufgrund dieser Einsicht soll die betroffene Person sittlich handeln. Sie soll das Tunliche tun, weil sie einsieht, daß es tunlich ist. – *Neuntens*. Der Wertende beurteilt eine Handlung von ihrem relativen Abschluß her. Er erfaßt: Dem Motorradfahrer ist nicht geholfen worden, denn der Schuldige hat sich davongemacht. Somit meint der Urteilende, daß der Abschluß der Handlung, die er für tunlich hält, wünschenswert oder gut sei, daß der Abschluß der untunlichen Handlung hingegen nicht wünschenswert und nicht gut sei. Er denkt den wünschenswerten Abschluß der tunlichen Handlung als Zweck dieser Handlung. Entsprechendes denkt er zur untunlichen Handlung. Der Urteilende kann diesen Abschluß als Zweck denken, weil er meint, daß der Handelnde Wissen von seiner Handlung und von

deren mutmaßlichem Erfolg hat, und weil er weiterhin meint, daß ein Handelnder mit einer Handlung auch deren Abschluß will. Wer handelt, handelt aus Motiven oder aus einem Motiv, und sofern ein Handelnder sich seines Handelndseins bewußt ist, muß das Motiv für ihn die Vorstellung dessen sein, was er mit seiner Handlung «erreichen» will. Eben diese Vorstellung heißt aber allgemein «Zweck». Der Urteilende verknüpft also den Gedanken der tunlichen Handlung mit dem Gedanken des wünschenswerten oder guten Zwecks. Er meint, daß das von ihm gebilligte Verhalten diesem Zweck dienlich ist. Sofern er die tunliche Handlung von jedermann in der entsprechenden (also «möglichen») Situation fordert, nimmt der Urteilende an, daß das von ihm als tunliches bewertete Verhalten generell zu dem für gut erachteten Ergebnis führt (das untunliche Verhalten indes nicht). Die dergestalt angenommene Beziehung zwischen der geforderten Handlung und dem für gut erachteten Handlungsabschluß heiße «zweckrationaler Zusammenhang».

Die erste Analyse des im moralisch-wertenden Urteil gemeinhin Gemeinten führt auf neun Meinungsmomente, die im gewöhnlichen moralisch-wertenden Urteil enthalten sind: Das normative Urteil impliziert gemeinhin eine Reihe von *Feststellungen*. Festgestellt werden: die Situation und deren Verlauf, das Fehlen von Situationszwang für den Betroffenen, die Zurechenbarkeit der betroffenen Person als ein bestimmter angebbarer Reifezustand. Ferner enthält das Normurteil die *Annahme*, daß die Situation in ihren Grundzügen wiederholbar sei und daß in möglichen Situationen eines bestimmten Typus ein bestimmtes Verhalten generell zu einem bestimmten – wünschenswerten oder nicht wünschenswerten – Ergebnis führt.

Die eigentlich «*normativen*» *Momente* des Urteils sind folgende: Die Verhaltensvorschrift für jedermann, einschließlich des Urteilenden selbst, die Vorstellung des Verhaltensergebnisses als eines wünschenswerten (oder abzuweisenden) Zwecks, die Forderung, daß die sittliche Einsicht von jedermann, einschließlich des Urteilenden, in entsprechender Situation vollzogen werde.

II

Der erste Abriß des gemeinhin im normativen Urteil Gemeinten macht schon deutlich, daß dieses Gemeinte nicht nur Normsetzung im besonderen ist, sondern auf andere Weisen des Meinens von Gemeintem übergreift. Eine Reihe von Feststellungen und eine Annahme über

mögliche Situationen können auch außerhalb des Gemeintseins des normativen Urteils gemeint sein. Anhand dieses Mitgemeintens ist freilich ein Nachweis der Gültigkeit der im Normurteil enthaltenen Normsetzung nicht möglich. Dennoch ist die beobachtete Interferenz der Meinungsweisen im normativen Urteil nicht ohne Belang für dessen Begründung. Am Mitgemeintens nämlich, wenn man es als Urteil nimmt, läßt sich entscheiden, ob ein Normurteil als sinnvoll zugelassen oder als sinnlos abgewiesen werden kann. «Sinnvoll» soll in unserem Zusammenhang besagen: das Urteil hat solchen Sachgehalt, daß die Frage nach der sittlichen Gültigkeit der in ihm gesetzten Norm relevant ist. Entsprechend ist «sinnlos» zu verstehen.

In I hatte sich ergeben: Die wertenden Einzelurteile stellen einmal die Verhaltensnorm für die vermeintlich gegebene, konkrete Situation auf; zum anderen schreiben sie ein dieser Norm gemäßes Verhalten für die Gesamtheit vergleichbarer möglicher Situationen vor. Die Frage, wann ein Normurteil sinnvoll ist und wann sinnlos, teilt sich also auf: Erstens wäre zu überlegen, welches normative Urteil schon bezüglich der ursprünglich gemeinten Situation, die sein Anlaß ist, sinnvoll oder sinnlos ist (1). Zweitens wäre ein Sinnkriterium für normative Urteile über *mögliche* Situationen zu suchen (2).

Zu (1) wird die These aufgestellt: Ein normatives Urteil ist dann sinnlos, wenn die in ihm enthaltenen Feststellungen empirisch unzulässig sind, d. h. wenn sie als unzutreffend zurückgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, dann dürfte ein normatives Urteil über eine einzelne konkrete Situation als sinnvoll gelten. Die im Einzelurteil enthaltenen Feststellungen sind bereits in I genannt worden. Festgestellt werden jeweils: Erstens die Situation, die diesen oder jenen Verlauf gehabt haben soll, zweitens die objektive Möglichkeit für den Handelnden, sich normgemäß zu verhalten, das Fehlen von Situationszwang, drittens die Zurechnungsfähigkeit der betroffenen Person (sofern diese ein einschätzbarer Normalzustand von Erwachsenen ist).

Die genannten Feststellungsmomente können sich sämtlich mit Bezug auf die gemeinte konkrete Situation als falsch erweisen. Vielleicht ist die Situation unzutreffend beschrieben. Oder es gibt eine Reihe von Situationsumständen, die den Situationsbetroffenen – selbst gegen dessen «bessere Einsicht» – auf ein bestimmtes Verhalten festlegen (das klassische Beispiel: Notwehr). Es mag auch sein, daß die Person, über die geurteilt wird, im klinischen und juristischen Sinne unzurechnungsfähig ist.

Wenn der Urteilende sich in einem der genannten Feststellungsmomente irrt, wenn er die Situation in ihrer Gesamtheit nicht zutreffend erfaßt hat, dann fällt er sein wertendes Urteil offenbar zu Unrecht. Ein solches Urteil wäre fehl am Platze, und es wäre mit Bezug auf die gemeinte Situation sinnlos, d. h. es wäre überflüssig, die Normsetzung in diesem normativen Urteil begründen zu wollen.

Trotzdem behält ein solches als unzutreffend zurückgewiesenes Urteil in seinen Feststellungsmomenten noch so etwas wie eine hypothetische Gültigkeit. Wenn die Situation in allen Zügen so gewesen wäre, wie der Urteilende, diesmal irrtümlich, glaubte feststellen zu können, dann wäre das Normurteil nicht sinnlos gewesen. Der in ihm gesetzte Normanspruch betrifft nunmehr das Verhalten von Personen in einer zwar irrtümlich als tatsächlich vermeinten, aber möglichen Situation. Das «falsifizierte» wertende Einzelurteil könnte also als Urteil über mögliche Situationen noch einmal daraufhin befragt werden, ob es sinnlos oder sinnvoll sei. Damit wären wir bei Punkt Zwei, bei der Frage nach dem Sinnkriterium für normative Urteile in möglichen Situationen. Nun impliziert jedes normsetzende Urteil über eine Einzelsituation Normsetzung für mögliche vergleichbare Situationen. Aus diesem Grunde muß auch ein jedes Urteil über eine Einzelsituation vor dem zweiten Sinnkriterium bestehen, um als sinnvoll gelten zu können.

Bezüglich dieses Sinnkriteriums ist die These: Wenn der zweckrationale Zusammenhang, der im Normurteil angenommen wird, als wahrscheinlich, d. h. als so gut wie gesichert gelten kann, dann ist ein Normurteil über viele mögliche vergleichbare Situationen sinnvoll.

In I wurde bereits gezeigt: Wer das Normurteil fällt, nimmt an, daß das von ihm für tunlich befundene Verhalten generell einem guten Zweck dient⁴. In der Annahme nun, daß das tunliche Verhalten generell zu einem bestimmten guten oder wünschenswerten Ergebnis führt, wird ein wahrscheinlicher Realzusammenhang angenommen. «Wenn jemand dies und das und jenes tut, wird dieses bestimmte Ergebnis dabei herauskommen; das ist so gut wie sicher». Und umgekehrt: «Wenn jemand dieses bestimmte Ergebnis wünscht, muß er, sofern er rational handelt, dies und das und jenes tun». Wer einen Verkehrsunfall verursacht hat und dem Unfallopfer helfen will – oder gegebenenfalls dessen Familie –, muß anhalten, aussteigen, wenn möglich, Erste Hilfe geben und die finanzielle Seite der Angelegenheit regeln. Wenn man die Gegebenheiten der zivilisierten Länder in Betracht zieht, erscheint es als höchst wahr-

⁴ Über den «guten Zweck» wird im nächsten Abschnitt zu reden sein.

scheinlich, daß diese als tunlich angegebene Handlung zum gewünschten Erfolg führt. Wollte man aber fordern, daß der Autofahrer zum Zwecke der Hilfeleistung auf die nächste Bodenerhebung zueilt, dort ein Feuer anzündet und Rauchsignale fabriziert, dann würde man hierzulande mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit am gewünschten Erfolg vorbeifordern. In diesem Falle wäre das Normurteil sinnlos, da das geforderte Verhalten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu dem Ergebnis führt, das als Zweck des geforderten Verhaltens mitgefordert wird. Für den Ausdruck des Verbotes: «Niemand darf Fahrerflucht begehen» gilt Entsprechendes. Wenn die Fahrerflucht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Unfallopfer nutzen und helfen würde, wäre es sinnlos, sie zu verbieten.

Ich bin mir im klaren, daß es leichter ist, dieses Sinnkriterium vorzuschlagen, als es methodisch anzuwenden. Solche Anwendung stößt auf eine Reihe nicht nur technischer, sondern auch wissenschaftstheoretischer Probleme. Auf diese kann hier aber nicht eingegangen werden.

III

Der durchgeführte Nachweis, daß ein bestimmtes normatives Urteil als sinnvoll im angegebenen Sinne zugelassen werden kann, ist, wie gesagt, keineswegs schon Begründung dieses Urteils. Die Begründung muß vielmehr der Nachweis sein, daß die im Normurteil gesetzte sittliche Norm von unbedingter Gültigkeit ist. Für diesen Nachweis sind die Fragen nach der empirischen «Wahrheit», bzw. «Wahrscheinlichkeit» der erfahrungsbezogenen Komponenten des Normurteils nicht mehr von Belang. Es sind andere Fragen beizubringen, Fragen, die an den Zusammenhang der Normsetzung selbst anknüpfen.

Es wäre möglich, von folgendem auszugehen: Mit dem als tunlich geforderten Verhalten wird dessen Zweck gefordert. Der Betroffene soll doch diesen Zweck setzen, d. h. er soll um dieses Zwecks willen die geforderte Handlung ausführen. Warum aber soll er diesen bestimmten Zweck setzen? – offenbar doch, weil dieser Zweck gut ist. Unter welchen Bedingungen ist aber ein Zweck «gut»?

Man kann also versuchen, das Problem der Begründung von Normurteilen aufgrund der Bestimmung des in der Handlung zu setzenden Zwecks als eines «guten» Zwecks zu lösen. Dieser Versuch wird jedoch auf grundsätzliche Schwierigkeiten stoßen.

Eine Lösungsmöglichkeit entfällt sogleich: «Subjektiv gute» Zwecke

geben keinerlei Grund für eine mögliche Begründung von normativen Urteilen her. Ein «subjektiv guter» Zweck ist das vermittels einer Handlung angestrebte Ergebnis dieser Handlung, das nach Ansicht des Handelnden für dessen Wohlergehen förderlich ist. Wäre ein solcher Zweckbegriff maßgeblich für die sittliche Beurteilung von Handlungen, dann dürfte kaum je eine Handlung als unsittlich verworfen werden. Unter «subjektiv gute» Zwecke fallen m. E. auch gruppenspezifische Zielvorstellungen, die das Wohlergehen eines Kollektivs regeln oder, zum mindesten, zu regeln beanspruchen. Soll eine Begründung durchgeführt werden, dann muß erst ein Grund gefunden werden, warum die Zielvorstellungen eines Kollektivs «besser» sind als die Zielvorstellungen eines anderen Kollektivs, und der Gedanke eines solchen Grundes kann nicht wiederum an die Zielvorstellung eines bestimmten Kollektivs gebunden sein. Die Begründung liefe ins Unendliche.

Es bleibt jedoch die Möglichkeit, einen «objektiv guten» Zweck zu suchen. Der «objektiv gute» Zweck müßte Zweck für alle Personen und Endzweck aller Handlungen und Zwecksetzungen sein. Der Begriff des «objektiv guten» Zwecks ist indes in sich undeutlich. Er wird für gewöhnlich in zwei Varianten gedacht. Einmal denkt man, der gesuchte Endzweck sei ein von allen Handelnden bewußt *gesetzter* Zweck; zum anderen glaubt man, der «objektive gute» Endzweck aller Handlungen liege außerhalb der Zwecksetzung der Einzelnen und sei diesen von einer metaphysischen Instanz – «Natur» oder «Gott» – *vorgegeben*.

Die erste Variante des Gedankens vom «objektiv guten» Zweck ist unsinnig, und zwar aus folgendem Grunde:

Der Endzweck soll *gesetzter* Zweck sein: d. h. alle müssen diesen Zweck – als Zweck für jedermann – gesetzt haben, und zwar hinsichtlich aller möglichen Handlungen aller möglichen Personen. Wer setzt dann aber eigentlich diesen Zweck? Es gibt kein Subjekt der Setzung, das man «alle Menschen» nennen könnte. «Alle», das besagt doch: jeder, der je existiert hat, der jetzt existiert und der je existieren wird. Damit entschieden werden kann, ob ein fraglicher Zweck wirklich Zweck «für alle» ist, muß jeder diesen Zweck bereits gesetzt haben, und das ist schlechterdings unmöglich, weil künftige Menschen kaum schon den Zweck gesetzt haben können, der für alle, einschließlich ihrer, Zweck sein soll. Es kann also grundsätzlich keinerlei *gesamtmenschliche Konvention* über die endgültige Zweckbestimmung von Handlungen geben.

Mit der zweiten Variante des Gedankens vom «objektiv guten» Zweck, vom Endzweck, steht es schwieriger. Die Vorstellung vom außer-

menschlich *vorgegebenen* Endzweck der Menschheit ist zumeist mit einem teleologischen Geschichtsbegriff verbunden; dabei wird eine umfassende Entwicklung der Menschheit auf ein gutes Endziel hin postuliert. Problematisch ist hier schon, daß zu entscheiden ist, ob dieses Endziel auch einzelnen Personen als Lebensziel aufoktroiert werden darf. Darüber hinaus muß man sich fragen: Kann dieses Postulat – so gute Gründe es auch für sich hat – in unserem Zusammenhang leisten, was es leisten soll, nämlich den verbindlichen Maßstab abgeben für die moralisch-wertende Beurteilung von einzelnen Handlungen und Zwecksetzungen? Da wäre folgendes zu bedenken:

1. Soll die Zwecksetzung (und Handlung) eines Menschen vom menschheitlichen Endziel her bewertet werden, dann muß der betreffende Mensch – wie auch der Urteilende selbst – ein klares und wohlbestimmtes Wissen von diesem Endziel haben. Wenn solches Wissen beim Handelnden fehlt, dann kann ihm, über dessen Verhalten geurteilt wird, dieses Verhalten nicht als sittlich oder unsittlich zugerechnet werden; wenn dieses Wissen beim Urteilen fehlt, dann hat der Urteilende keinerlei Wertmaßstab. Woher aber soll man das erforderliche klare und wohlbestimmte Wissen vom menschheitlichen Endziel beziehen? Angesichts der zahlreichen säkularen Eschatologien, die zur Zeit kursieren, ist diese Frage wohl angebracht.

2. Sei ein derartiger Endzweck gewußt. Er muß sodann *als* Endzweck gewußt sein, er soll nämlich letzte Norm für Handlungen von Personen sein. Um den Endzweck als Endzweck zu wissen, muß ein Handelnder ihn auf seine Handlungen und Zwecksetzungen als deren Endzweck beziehen. Damit der Endzweck als gewußter Endzweck nun auch die Handlungen bestimmt, für die er Endzweck sein soll, muß er über das Gewußtsein hinaus anerkannt werden. Daß der Zweck anerkannt ist, ist Bedingung dafür, daß er maßgeblich ist. Die Anerkennung des Endzwecks ist aber immer Leistung der handelnden Person; diese Anerkennung kann nicht mit dem Endzweck schon gegeben sein. Der Anerkennung wiederum muß die Einsicht vorausgehen, daß das als Endzweck Vorgegebene und Gewußte aner kennenswert ist. Der Grund dieser Einsicht ist nicht der betreffende Zweck selbst. Wäre er das, dann wäre er schon anerkannt. Also wird erst in der der Anerkennung des Endzwecks vorausgehenden Einsicht der Endzweck als maßgeblich erfaßt, und erst aufgrund dieser Einsicht wird er maßgeblich für Handlungen und Zwecksetzungen. Diese Einsicht ist nichts anderes als die sittliche Einsicht. Über diese wird im folgenden Abschnitt noch ausführlich gesprochen werden.

Für den Gültigkeitsnachweis des normativen Urteils von einem «guten Zweck» her ergibt sich also: Wer ein Normurteil abgibt, fordert zwar, daß die situationsbetroffene Person um eines guten Zwecks willen das hinsichtlich dieses Zwecks Tunliche tut, aber für die Begründung eines derartigen Urteils ist kein angebbarer guter Zweck hinreichend. Ein subjektiv guter Zweck kann niemals allgemeine Gültigkeit beanspruchen; ein *gesetzter* objektiv guter Zweck, ein *gesetzter* Endzweck kann sinnvoll nicht gedacht werden. Und die Wirksamkeit eines *vorgegebenen* objektiv guten Zwecks, eines vorgegebenen Endzwecks, als letztgültige Norm setzt den Vollzug der sittlichen Einsicht voraus und kann nicht deren Grund sein. Es muß also eine letztgültige sittliche Norm gefunden werden, die durch sittliche Einsicht eingesehen wird. Von dieser Norm aus müßte noch gerechtfertigt werden können, daß ein bestimmter – als gegeben genommener – Endzweck anerkannt wird und maßgeblich wird.

IV

Bisher hat sich ergeben: Das normative Urteil hat in einigen Teilen empirischen Gehalt und kann mit Bezug auf diesen als sinnlos abgewiesen oder als sinnvoll zugelassen werden. Der Nachweis, daß ein Normurteil sinnvoll ist, ist jedoch noch kein Nachweis seiner Gültigkeit. Der Nachweis der Gültigkeit muß bei den spezifischen normativen Momenten des im normativen Urteil gemeinhin Gemeinten ansetzen.

In I sind diese Momente bereits anlässlich des Beispielsatzes kurz expliziert worden. Es sind folgende: Erstens der Anspruch, daß die im Normurteil ausgedrückte Forderung für jedermann gelte, einschließlich des Urteilenden selbst; zweitens die Vorstellung des Ergebnisses der geforderten Handlung als eines wünschenswerten oder guten Zwecks; drittens die Forderung des Vollzugs der sittlichen Einsicht bei den möglicherweise situationsbetroffenen Personen. Aufgrund dieser Einsicht soll ja der Betroffene sittlich handeln.

Der Ansatz beim mitgemeinten «guten Zweck» der geforderten Handlung hat sich als verfehlt erwiesen, da die Anerkennung eines Zweckes als objektiv gut die sittliche Einsicht, die außer dem Wissen von diesem Zweck liegt, als vollzogen voraussetzt. Die Untersuchung muß sich nunmehr an die sittliche Forderung und an die sittliche Einsicht halten.

Nach dem bisher Gesagten ist im normativen Urteil gemeinhin dazu folgendes gemeint: Jedermann soll Bestimmtes, nämlich Tunliches tun und Bestimmtes, nämlich Untunliches unterlassen; er muß Ein-

sicht in die Tunlichkeit oder Untunlichkeit einer Handlung in einer bestimmten Situation haben, ja sogar Einsicht in Tunlichkeit oder Untunlichkeit überhaupt, nämlich *sittliche Einsicht*. Aufgrund dieser Einsicht soll er sittlich handeln können. Sittliche Forderung und sittliche Einsicht können offenbar nur zusammen und in ihrer Beziehung zueinander untersucht werden. Das Geforderte ist ja Inhalt der sittlichen Einsicht, und die sittliche Einsicht soll die Ausführung des Geforderten bewirken.

Also müssen folgende Fragen durchdacht werden:

1. Was eigentlich wird in der sittlichen Einsicht eingesehen? Was ist die hier eingesehene «Tunlichkeit überhaupt», bzw. – in Gegenbestimmung – «Untunlichkeit überhaupt»?

2. Wie ist die Meinung zu rechtfertigen, daß eine sittliche Handlung aufgrund von sittlicher Einsicht erfolge? Kann überhaupt die sittliche Einsicht als solche (oder das in ihr Eingesehene) den Verlauf von Handlungen maßgeblich bestimmen?

Diese Fragen lassen sich noch paraphrasieren:

1. Es ist gemeint, das in der sittlichen Einsicht Eingesehene sei Tunlichkeit überhaupt (und in Gegenbestimmung: Untunlichkeit). Diese sittliche Einsicht verlangt der Urteilende sowohl von sich selbst, sofern er urteilt, als auch von jeder möglicherweise betroffenen Person. Er meint, daß er, urteilend, die sittliche Einsicht habe und daß jedermann – im Handeln – sie haben könne. Die Frage «Was wird in der sittlichen Einsicht eingesehen?» ist ineins die Frage «Welche oberste sittliche Norm für Handlungen meint der Urteilende?» Diese Norm müßte Handlungen als sittlich und sittlich-wertende Urteile als gültig kenntlich machen.

2. Es ist gemeint, daß nicht nur der Urteilende sittliche Einsicht hat, sondern auch der Handelnde und daß die sittliche Einsicht beim Handelnden dessen Verhalten bestimmen kann. Wenn nämlich die sittliche Einsicht, sofern sie vom Handelnden vollzogen wird, dessen Verhalten nicht bestimmen könnte, dann könnte der Urteilende wohl sittliche Einsicht, nicht aber ein dieser Einsicht gemäßes Verhalten fordern. Selbst wenn die im Urteil gemeinte sittliche Norm gültige Norm wäre, könnte die Gültigkeit der Forderung im normativen Urteil noch daran zugrundegehen, daß die Norm keine Handlungen bestimmen kann.

Ad 1.: Was wird in der sittlichen Einsicht eingesehen?

Der methodische Anhaltspunkt ist das im normativen Urteil gemeinhin Gemeinte. Der normativ Urteilende nun meint, er selbst habe, wertend, die sittliche Einsicht, die er jedem möglicherweise Situations-

betroffenen (einschließlich seiner selbst) zumutet. Wie kann der Urteilende aber meinen, daß er sein Urteil aus sittlicher Einsicht fälle? Wie kann er dies meinen, obgleich er, urteilend, gerade nicht situationsbetroffen ist, gerade nicht handelt? – Der Urteilende kann deshalb meinen, daß er sittliche Einsicht habe, weil er, indem er urteilt, die beurteilte Handlung weiß, weil er *sich denkend zu ihr verhält* und weil er dabei voraussetzt, daß auch die situationsbetroffene Person sich denkend zu ihrer Handlung verhält oder verhalten kann. Der Wertende denkt nämlich die Handlung, über die er urteilt, sofern er urteilt, und darin weiß er sie. Und er denkt sie als ein Tätigsein, das notwendig von Denken muß begleitet sein können. Er denkt ja: Diese Tätigkeit, über die ich hier urteile, ist für die betroffene Person deren eigenes Tun; die handelnde Person muß, sofern sie handelt, das Bewußtsein haben: *ich handle*, ich tue dieses oder jenes, und nicht: es geschieht dieses oder jenes ohne mein Zutun mit mir. Es gibt also notwendig ein die Handlung begleitendes Bewußtsein «Ich handle». Aus diesem Bewußtsein «Ich handle» können Wesenszüge von Handlung (als Tätigsein von Personen) entwickelt werden. – Im Grunde wäre an dieser Stelle des Gedankenganges eine ausführliche Untersuchung des Handlungsbewußtseins erforderlich. Im folgenden können hierzu nur Andeutungen gegeben werden. – Das «Ich handle» ist sowohl praktisches als auch «theoretisches» Bewußtsein. Praktisch ist es, sofern es einen Willensvollzug einschließt, die im Tätigen vollzogene Zustimmung zu der Tätigkeit, die stattfindet. Im «Ich handle» verstehe ich die Tätigkeit als *meine* Tätigkeit, ich verstehe sie als Tätigkeit, zu deren Ausführung ich mich bestimme. Man könnte etwa sagen: Das «Ich handle» als praktisches Bewußtsein ist der Aktus des Sich-Bestimmens zum Tätigsein. – Das «Ich handle» als praktisches Bewußtsein wiederum ist an sein theoretisches Pendant gebunden. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß jeder Handelnde schon unmittelbar im Aktus des Sich-Bestimmens weiß und denkt, daß er sich bestimme und anderes. Er muß das «Ich handle» als theoretisches Bewußtsein nicht immerzu ausdenken. (Unter «Ausdenken» sei hier verstanden: Zu Ende denken, mit allen Implikaten und Konsequenzen denken.) Es ist allerdings notwendig, daß der Handelnde das theoretische Moment im «Ich handle» immerzu muß ausdenken können. Könnte er dieses nämlich nicht, dann wäre sein Handeln nicht für ihn, wäre also nicht sein eigenes Handeln. Setzen wir nun das Denken im Begleitbewußtsein «Ich handle» als ausgedacht. Das ausgedachte «Ich handle» ist aber nichts anderes als der Gedanke «Ich handle». In diesem Gedanken ist folgendes gedacht:

Erstens. «Ich», eine konkrete Person, ein Mensch in einer Welt, die ich mit anderen Menschen gemeinsam habe, ein Mensch mit einem Organismus, mit Gefühlen, mit Motiven, mit Lebenslauf und Lebensziel usw. tue etwas Konkretes, das entweder nur mich selbst betrifft oder auch andere mitbetrifft.

Zweitens. «Ich handle», und indem ich handle, bestimme ich mich zu einem bestimmten konkreten Tätigsein. Ich handle kraft meiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung. *Daß* ich handelnd bin, erhandle ich mir nicht. Ich finde mich als Handelnden vor, als jemanden, der sich zu Tätigsein bestimmt. Ich bin bestimmtes Michbestimmen. Ich bin von der Bestimmung Handelnd-zu-sein.

Drittens. Ich, der ich mich als zum Handeln Bestimmter vorfinde, bin nicht alleine von der Bestimmung Handelnd-zu-sein. Die anderen, die mit mir in unserer gemeinsamen Welt leben, sind ebenso von dieser Bestimmung Handelnd-zu-sein, und zwar sind sie es im gleichen Maße wie ich selbst. Das Bestimmtheit-zum-Handeln ist nämlich weder mein Erhandeltes noch Erhandeltes meiner Mitmenschen; weder ich habe diese Bestimmung für mich erwirkt noch die anderen für sich oder für mich. Jeder von uns findet sich als Handelnden vor in der Welt, in der wir leben. Das Bestimmtheit-zum-Handeln ist uns gemeinsame Bedingung für unser aller Handeln.

Die Aufreihung dieser drei Implikate des «Ich handle» führt auf eine Konsequenz:

Wenn ich, sofern ich handle und mich zu Tätigsein bestimme, unter der Bedingung handle, daß ich ineins mit anderen Handelnden zum Mich-Bestimmen bestimmt bin, ist mein Handelndsein dem Handelndsein aller anderen unauflöslich verbunden. Indem ich mich nun als Handelnden weiß und zwar als Handelnden von der Bestimmung Handelnd-zu-sein und unter der Bedingung dieser Bestimmung, weiß ich auch, daß das Handelndsein der Mitmenschen in diese Bedingung eingeschlossen ist, *und ich habe mich gemäß diesem Wissen zu verhalten.*

Fassen wir zuerst noch einmal zusammen. Wer ein normatives Urteil fällt, meint, sofern er Handlung oder Sich-Verhalten meint, folgendes: Die Handlung ist für den, der handelt, je eigene Handlung. Sie ist Aktus des Sichbestimmens im Handelnden, und zugleich ist in ihr das ausdenkbare Bewußtsein des Handelnden, daß er in einer Welt, die er mit anderen gemeinsam hat, tätig ist. Ferner gehört dazu das ausdenkbare Bewußtsein des Handelnden, daß er, der Handelnde, unter der Bedingung des Bestimmtheit-zum-Handeln-sein, das Bestimmung für

alle Handelnden ist, tätig ist. Der Handelnde muß sich als Handelnden unter der Bedingung des gemeinsamen Bestimmtheits zum Handelndsein verstehen können. Wenn ein Handelnder alles dies notwendig muß denken und wissen können, dann muß er auch ein Handeln gemäß diesem Wissen von diesem intersubjektiven Bestimmtheitsgefüge als *einzig tunlich* wissen können. Der Begriff der Tunlichkeit ist hier offenbar ganz natürlich entsprungen: Der Urteilende hält eine Handlung dann für tunlich, wenn der Handelnde in der Handlung die Bedingung seines Handelndseins weiß und, handelnd, einholt. Eine Handlung gilt ihm dann als tunlich, wenn der Handelnde aufgrund des Wissens vom Handelndsein aller Handlungsbetroffenen deren Bestimmtheits zum Handeln wie sein eigenes Bestimmtheits zum Handeln in voller Konkretion berücksichtigt. Ein solches Handeln wäre sittliches Handeln, und das bis in seine Konsequenzen ausgedachte Handlungsbewußtsein, das diesem Handeln zugrundeliegt, wäre die sittliche Einsicht.

In der sittlichen Einsicht wird demnach folgendes eingesehen: Es ist bei Handlungen auf das Bestimmtheits aller Handelnden zum Sichbestimmen zum Tun als auf die Bedingung der getätigten Handlung Rücksicht zu nehmen.

Nun war behauptet worden, daß diese Regel der Normsetzung (die zugleich Inhalt der sittlichen Einsicht und Regel für sittliches Handeln sein soll) aus dem spezifisch normativen Gemeintem des normativen Urteils zu entwickeln sei. Das muß noch einmal kurz gezeigt werden.

Spezifisch für die Normsetzung ist, daß sie Forderung an alle ist, die bei entsprechender Gelegenheit handeln. Sie ist Forderung an solche, die als Handelnde konstituiert sind. Kein Handelndsein – keine Forderung. Also muß die Forderung an Handelnde als Handelnde ergehen und darin einen Grundzug des Handelndseins treffen. Dieser Grundzug ist, daß einzelnes Handelndsein unter der Bedingung des Bestimmtheits aller Handelnden zum Handelndsein steht. Weiterhin ist an diesen Grundzug des Handelndseins gebunden, daß er gewußt oder eingesehen werden kann – sofern Handelndsein nichts anderes ist als Tätigsein mit Bewußtsein. Daraus ergibt sich ein zureichender Begriff von Tunlichkeit. Dieser Begriff von Tunlichkeit kann allgemeiner nicht sein, und er muß so allgemein sein, weil in ihm das gemeinhin Gemeinte der im normativen Urteil vollzogenen Normsetzung gefaßt wird.

Ist man nun der Überzeugung, daß diese Regel der Normsetzung korrekt expliziert worden sei, dann ist die Frage nach der Gültigkeit dieser Regel zu stellen. Diese Frage wird zunächst noch aufgeschoben.

Sie soll erst behandelt werden, wenn die zweite Teilfrage geklärt ist. Kann die sittliche Einsicht Handlungen bestimmen und auf sie einwirken? Stünde nämlich, wie gesagt, diese Einsicht außer jeder Wirksamkeit auf Handlung, dann könnte das wertende Urteil nur teilweise gelten. Der Urteilende könnte allenfalls eine Einsicht vorschreiben, nicht aber eine dieser gemäße Handlung.

Ad 2.: Kann also die sittliche Einsicht, wie sie charakterisiert worden ist, Handlungen bestimmen? Eine grundsätzliche Vorfrage dazu, die Frage: «Kann überhaupt irgendeine Einsicht, irgendein Wissen Handlungen bestimmen?», muß evidentermaßen bejaht werden. Eine Handlung ist konkrete Tätigkeit einer Person in einer Welt, in der sie gemeinsam mit anderen lebt. Damit eine Person handeln kann, muß sie Wissen von sich, Wissen von der Welt als der Umwelt und Wissen von den anderen haben. Solches Wissen ist – und sei es auch noch so dunkel und unentfaltet – in jedem «Ich handle» enthalten. In ihm ist Prinzipielles gewußt – wie Ichheit, Tätigkeit usf. –, aber auch die Konkretion des jeweiligen Handlungszusammenhangs. Ein Mensch, der Hunger hat, weiß, daß er sich Eßbares verschaffen muß, und er weiß, wie er es sich nach Maßgabe der jeweiligen Umstände verschaffen muß. Ohne derartiges Wissen, ohne derartige Einsicht kann gewiß kein Mensch irgendeine Handlung durchführen. – Nun ist aber im Handlungsbewußtsein, im «Ich handle», außer derartigem Wissen auch die sittliche Einsicht als der ausgedachte Gedanke des «Ich handle», zum mindesten implizite, enthalten. Wie also die Einsicht in die Gegebenheiten des konkreten Handlungszusammenhangs die Handlungen bestimmt, ja, sie im einzelnen erst ermöglicht, so müßte auch die sittliche Einsicht, falls sie vollzogen wird, Handlungen bestimmen können. Sie müßte Handlungen bestimmen können, sofern sie Einsicht in die letzte Möglichkeitsbedingung des Handelns von Personen ist ⁵.

⁵ Das ist eine folgenschwere Behauptung (die natürlich erst einmal genauer und nachdrücklicher ausgewiesen werden müßte). Einige Konsequenzen sollen jedoch angedeutet werden, damit wenigstens der Problemhorizont faßbar wird. 1. wird behauptet, daß die sittliche Einsicht das Handeln bestimmt, sofern sie als Begleitbewußtsein zum Handeln fungiert. Ist sie aber *Begleitbewußtsein*, dann ist sie nicht unmittelbar 'Handlungsmotiv'. Eine Handlung allein 'aus Pflicht', wie Kant sie fordert, eine Handlung aus dem bloßen Beweggrund der (eingesehenen) Sittlichkeit, könnte es gar nicht geben. Die sittliche Einsicht könnte, im Gegenteil, einen Handelnden nur dazu bestimmen, sein Handeln zu korrigieren, nicht aber, wo noch keinerlei Handlung ist, eine Handlung anzufangen. Man müßte geradezu voraussetzen, daß alle Handlungen in erster Linie aufgrund von außersittlichen Motiven erfolgen. Das Wirken der sittlichen Einsicht müßte in erster Linie als

Damit dürfte – trotz aller Unklarheiten – zum mindesten der Nachweis erbracht sein, daß die im ausgedachten Handlungsbewußtsein vollzogene Einsicht in «Tunlichkeit überhaupt» das Handeln bestimmen kann. An diesem Implikat der Normsetzung wird der Nachweis der Gültigkeit des normativen Urteils offenbar nicht scheitern müssen.

Es ist also die vorhin gestellte Frage wiederaufzunehmen: Ist die aufgefundene Regel der Normsetzung gültig? Diese Regel müßte auf zweifache Weise gültig sein. Einmal muß sie die letztgültige Norm von Handlungen angeben können; zum anderen muß sie als letztgültige Instanz für die Beurteilung von Handlungen ausgewiesen werden können.

Folgende Formel wurde angesetzt als Fassung der das sittliche Handeln letztlich regulierenden Norm: Der Handelnde muß das Bestimmtheitssein zum Handelndsein aller Personen, die durch seine Handlung betroffen sind, in voller Konkretion berücksichtigen.

In dieser Formel ist das Handlungsbewußtsein selbst ausgedrückt; sie ist nicht von außen an es herangetragen worden.

regulatives Wirken verstanden werden. Mit der Kantischen Forderung nach der 'Handlung aus Pflicht' entfielen auch die «Verteufelung» der natürlichen Motivation, der 'Sinnlichkeit'. Andererseits aber läßt der Handelnde sich zwar nicht zum Handeln, jedoch zur Korrektur von geplanten oder unternommenen Handlungen bestimmen. Man könnte sagen: Die sittliche Einsicht ist Motiv für zu handelnde Handlungsänderungen. Soll das in der sittlichen Einsicht Eingesehene derart wirken können, dann muß mehr an ihm sein als 'theoretische Stimmigkeit'; der Handelnde muß es als *Aufgabe* fassen können – im Unterschied zu anderen beliebigen, nicht praxisrelevanten 'Inhalten'. Wie dieser Charakter der Aufgabe des in der sittlichen Einsicht Eingesehenen genau erfaßt und herausgearbeitet werden kann, ist m. E. ein bisher ungelöstes Problem aller Moralphilosophie. – 2. Es wird behauptet, daß mit dem Vollzug der sittlichen Einsicht schon deren regulatives Wirken auf (beliebig motivierte) Handlungen in Kraft tritt. Hier erhebt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die volle sittliche Einsicht überhaupt vollzogen werden kann. Dies entspricht der Frage, unter welchen Bedingungen ein Mensch in der Lage ist, 'sittlich gut' sein zu können. Zu der (alle Moralität bedingenden) sittlichen Einsicht, wie sie hier umrissen wurde, gehört ein recht reflektierter Verstand. Ferner gehört zu ihrem Vollzug auch die angemessene physische und psychische Verfaßtheit der handelnden Personen, ihre soziale und rechtliche Gleichstellung mit den Personen der Umwelt, und was dergleichen zu nennen wäre. Es wird also durchaus behauptet, daß Moralität (auch) ein 'Kulturzustand' sei. Es ist gewiß ein sittliches Erfordernis, daß diejenigen, die dazu in der Lage sind, sich nach Kräften darum bemühen, ein vollständiges Handlungsbewußtsein und ineins damit die Fähigkeit zu sittlicher Einsicht bei sich und anderen zu fördern, daß sie sich bemühen, die gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung und Ausübung dieser Fähigkeit zu schaffen oder zu vervollkommen. Die Erziehung dürfte hier eine ganz wesentliche Rolle spielen. Die Kantische Unterscheidung zwischen 'Legalität' und 'Moralität' erscheint in diesem Zusammenhang als recht problematisch.

Es ergibt sich folgende Bedingungsreihe im Sinne dieser Formel (sie wird der Deutlichkeit halber in Schlagworten aufgesetzt):

Wenn Handlung – dann Handelnde, d. h. solche, die mit Bewußtsein ihrer selbst und ihres Handelndseins tätig sind.

Wenn Handelnde – dann also Handlungsbewußtsein.

Wenn Handlungsbewußtsein – dann Möglichkeit des «Ausdenkens» dessen, was im Handlungsbewußtsein enthalten ist.

Wenn diese Möglichkeit – dann die Möglichkeit der Einsicht des Handelnden, daß er unter der Bedingung des Handelndseins auch seiner Mitmenschen zum Handelndsein bestimmt ist.

Ist diese Einsicht vollzogen – dann ist sittliche Einsicht vollzogen, Einsicht in «Tunlichkeit überhaupt» (bzw. Untunlichkeit), und da das Handeln prinzipiell ohne Handlungsbewußtsein nicht möglich ist:

Keine Möglichkeit des Vollzugs sittlicher Einsicht – keine Handlung.

Würde also ein Handelnder (bei voller Denkkraft) den Begriff der Tunlichkeit suspendieren, dann könnte er sich selbst nicht mehr als Handelnden denken. Somit wäre (soweit das die Thesen-Form zuläßt) die aufgefundene Norm als gültig für das Handeln erwiesen.

Sofern diese Norm als Geltungsinstanz für das gültige normative, moralisch-wertende Urteil gedacht wird, muß die Regel oder Form, in die sie gefaßt ist, abgewandelt werden. Etwa folgendermaßen:

Ein Urteil, in welchem Handlungen sittlich bewertet werden, ist dann gültig, wenn in ihm Handlungen danach beurteilt werden, ob die in ihnen wirksamen – und manifesten – Motive und Zwecksetzungen durch konsequente Rücksicht auf das Personsein und Handelndsein der handlungsbetroffenen Personen geprägt sind ⁶.

Ist die genannte Regel der Normsetzung im moralisch-wertenden Urteil nun gültig? Sie ist es dann, wenn sie notwendige Bedingung für das Meinen des im moralisch-wertenden Urteil gemeinhin Gemeinten ist.

⁶ Diese Abwandlung der Formel bringt eine Einschränkung mit sich. Ein als gültig ausweisbares Normurteil kann nur über Handlungen ergehen, deren Motivbestimmung und Zwecksetzung festgestellt werden können, oder, genauer: bei denen eine Korrektur von Motivbestimmung und Zwecksetzung nach Maßgabe der sittlichen Einsicht festgestellt werden kann. Das Urteil bedarf also der empirischen Anhaltspunkte und kann nicht die Seelentiefen miterfassen, in denen der ursprüngliche Aktus der Selbstbestimmung und das ursprüngliche Handlungsbewußtsein stattfinden. Ein bloßer guter Wille also – gegenüber dem Mißerfolg der 'gutgemeinten' Handlung – entzieht sich der Reichweite der Beurteilung.

Daß die genannte Regel dieser Forderung genügt, sei wiederum an einer Bedingungsreihe vorgeführt:

Kein Handeln – kein Urteilen über Handlungen.

Wenn Urteilen über Handlungen – dann Denken über Handlungen.

Wenn Denken über Handlungen – dann Denken des Denkenden, daß er selbst ein möglicherweise Handelnder ist.

Wenn Denken des Urteilenden über sich als möglicherweise Handelnden – dann Denken mit Einschluß des Handlungsbewußtseins.

Wenn Denken mit Einschluß des Handlungsbewußtseins – dann Nötigung zum Ausdenken des Handlungsbewußtseins.

Wenn ausgedachtes (konsequent zu Ende gedachtes) Handlungsbewußtsein – dann Einsicht in das allgemeine intersubjektive Bestimmtheitsgefüge von Handlung.

Wenn diese Einsicht – dann sittliche Einsicht.

Wenn sittliche Einsicht – dann Forderung des Einsichtigen an alle möglicherweise Handelnden, einschließlich seiner selbst, und zwar Forderung, gemäß dieser Einsicht zu handeln.

Wenn solche Forderung – dann moralisch-wertendes Urteil.

Ohne solche Forderung – kein normatives, moralisch-wertendes Urteil.

Das zeigt: Sofern der Urteilende seine moralische Bewertung der Handlungen anderer (oder auch eigener, vergangener Handlungen) ernst meint, dann kann er das in der sittlichen Einsicht Eingesehene nicht suspendieren, ohne sein Urteil zu vernichten. Er kann sein normatives Urteil überhaupt nicht fällen, wenn er nicht – *nach Maßgabe seiner eigenen sittlichen Einsicht, in der er, mit Recht, Allgemeingültiges einzusehen meint* – das, was ihm von der beurteilten Handlung bekannt ist, als sittlich oder unsittlich kennzeichnet.